

Abwasserverband Oberes Eyachtal

Verbandssatzung des
Zweckverbands Abwasserverband
Oberes Eyachtal
vom 15. Februar 1965
in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019

§ 1

Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz

- (1) Die Stadt Meßstetten und die Stadt Albstadt - beide Zollernalbkreis - bilden unter dem Namen

"Abwasserverband Oberes Eyachtal"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408).

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Abwasser der Verbandsgemeinden abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Albstadt.

§ 2

Organe

Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorsitzende.

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Meßstetten, dem Oberbürgermeister der Stadt Albstadt sowie 3 von der Stadt Meßstetten und 4 von der Stadt Albstadt zu entsendenden weiteren Vertretern.

§ 4

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen durch schriftliche Benachrichtigung der Vertreter mit angemessener Frist ein; er bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen sowie dann, wenn es von einem Verbandsmitglied beantragt wird.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzugeben.
-

-
- (4) Die allgemeinen Stellvertreter der (Ober)Bürgermeister der Verbandsgemeinden können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben der Verbandsversammlung zur dauernden Erledigung übertragen:
- (a) Entscheidung über Angelegenheiten, die Einnahmen und Ausgaben bis 20.000,00 € betreffen (Arbeitsvergaben, Lieferungen usw.). Bei fortlaufenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag zu werten.
 - (b) Aufnahme von Kassenkrediten
 - (c) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis 100,00 € im Einzelfall.
 - (d) Stundung von Forderungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr.
 - (e) die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Verbandsbediensteten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6

Verwaltung

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands wird durch die Verbandsversammlung ein Geschäftsführer und für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ein Verbandsrechner bestellt. Sie werden in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen.
- (2) Zur technischen, organisatorischen und personellen Betriebsführung und Betreuung der Verbandsanlagen bedient sich der Verband der Dienstleistung durch die Stadt Albstadt.
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadtkasse Meßstetten erledigt.
-

§ 7
Entschädigungen

Die Entschädigungen, die Reisekosten und die Aufwandsentschädigungen werden durch eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 8
Anlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt bzw. übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen (Abwasserreinigungsanlage, Hauptsammler, Regenüberlaufbecken, Regenauslässe, Pumpwerke u.ä.). Sie werden von ihm betrieben und unterhalten und nach Bedarf erneuert und erweitert.
- (2) Die Anlagen nach Absatz (1) werden in ihrer Größe und Leistungsfähigkeit ausgelegt auf die folgenden Belastungswerte bzw. Belastungsrechte:

	Einwohner und Einwohner- gleichwerte E + EGW	tägl. Abwassermenge als Trockenwetter- abfluß in l/sec	biochemi- scher Sauer- stoffbedarf (BSB5) in KG/Tag
Stadt Albstadt	19 800	132,5	891
Stadt Meßstetten	16 150	87,5	727
	35 950	220,0	1 618

Überschreitet ein Verbandsmitglied sein Belastungsrecht, ohne daß die Anlage erweitert werden muß, so können mit Zustimmung des anderen Verbandsmitglieds Belastungsrechte von einem zum andern Verbandsmitglied gegen Entschädigung übertragen werden.

Überschreitet ein Verbandsmitglied sein Belastungsrecht mit der Folge, daß die Anlage erweitert werden muß, so trägt dieses Verbandsmitglied als Verursacher, die sich aus der Erweiterung ergebenden Ausgaben.

- (3) Das am 31.12.84 vorhandene Vermögen des Verbandes wird mit 65,3% der Stadt Albstadt und mit 34,7% der Stadt Meßstetten zugerechnet. Davon ausgenommen sind bestehende Anfangsteile des Hauptsammlers vor geplanten oder tatsächlich vorhandenen Regenüberlaufbecken, die vorweg in voller Höhe in das Vermögen der Verbandsgemeinde übergehen, auf deren Gebiet diese Teile liegen; damit gelten ab 01.01.85 als Beginn des Hauptsammlers folgende Punkte:

- a) Markung Albstadt-Burgfelden Schacht 223

b)	Markung Albstadt-Tailfingen	Schacht	21
c)	Markung Meßstetten-Bueloch	Schacht	38
d)	Markung Meßstetten	Schacht	491

§ 9

Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbar (§ 20 Abs. 1 GKZ).
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Erträge gedeckt werden kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen aufgebracht.
- (3) Die Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplan/der Erfolgsrechnung werden gesondert erhoben zur Abdeckung
 1. der laufenden Betriebskosten nach Abzug entsprechender Erträge einschließlich der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage),
 2. der Abschreibungen nach Abzug von Auflösungen von Investitionszuschüsse/-beiträge (Abschreibungsumlage) und
 3. des Zinsaufwands der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage).
- (4) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen, kann dieser Saldo als Tilgungsumlage angefordert werden. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.
- (5) Folgende Maßstäbe werden für die Umlagen herangezogen:

Betriebskostenumlage:

Die Betriebskosten werden zu 50 % nach Abwassermenge und zu 50 % nach Abwasserlast (CSB-Fracht) verteilt.

Für die Abwassermenge ist der Trockenwetterabfluss maßgebend, der der Abwasserabgabe zugrunde gelegt wird. Bei der Abwasserlast (CSB-Fracht) ist das Mittel aus zwei Messungen des laufenden Jahres und aus zwei Messungen des Vorjahres, die über jeweils sieben Tage durchgeführt werden, maßgebend.

Abschreibungs-, Zins-, und Tilgungsumlage:

Die nicht gedeckten Kosten werden wie folgt von den Verbandsgemeinden getragen:

Die Stadt Albstadt mit 57,13 und
die Stadt Meßstetten mit 42,87 %.

(Diese Werte ergeben sich aufgrund der Belastungswerte von § 8 Abs. 2, wobei die Abwassermenge mit 40 % und der biochemische Sauerstoffbedarf mit 60 % angerechnet werden)

(6) Investitionsumlage Hauptsammler

Für den Bau oder die grundlegende Erneuerung des Hauptsammlers abzüglich etwaiger Zuschüsse tragen:

Die Stadt Albstadt mit 59,84 % und
die Stadt Meßstetten mit 40,16 %.

(Diese Werte ergeben sich aus dem Verhältnis der reinen Schmutzwasseranteile – Qs – zueinander; Albstadt Qs 87,9 L7sec, Meßstetten Qs 59,0 l/sec)

(7) Investitionsumlage Regenüberlaufbecken

Jede Stadt trägt die Ausgaben für auf ihrem Gebiet zu erstellenden Regenüberlaufbecken selbst und übergibt die Regenüberlaufbecken nach Fertigstellung dem Verband zum Betrieb und zur Unterhaltung.

Auch die Ausgaben für Erneuerung und Erweiterung trägt jede Stadt selbst.

(8) Investitionsumlage für Kläranlagen- und sonstige Investitionen

Die Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die grundlegende Erneuerung der Kläranlage oder für sonstige Investitionen abzüglich von Zuschüssen und Darlehen (Investitionsumlage) trägt:

Die Stadt Albstadt mit 57,13 und
die Stadt Meßstetten mit 42,87 %.

(Diese Werte ergeben sich aufgrund der Belastungswerte von § 8 Abs. 2, wobei die Abwassermenge mit 40% und der biochemische Sauerstoffbedarf mit 60% angerechnet wird.)

(9) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet, Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu entrichten.

(10) Der Verband kann jeweils zum Quartalsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Umlagen erheben. Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen.

(11) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz der EZB (mindestens jedoch 2 %) zu leisten.

§ 10
Änderung der Verbandssatzung

Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung der Stadt Meßstetten.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Bei der Aufnahme weiterer Gemeinden ist ein Ausgleich der Vorausbelastung der bisherigen Mitgliedsgemeinden herbeizuführen. Neue Mitglieder dürfen nicht bessergestellt werden, als die bisherigen Mitglieder.
- (2) Eine ausscheidende Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 12

Auflösung des Verbands

- (1) Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Stadt Meßstetten.
- (2) Nach Auflösung des Verbands gehen das Vermögen und die Schulden entsprechend der in § 8 Abs. 3 getroffenen Zurechnung und den in § 9 Abs. 1 bis 4 festgelegten Umlageschlüsseln auf die Verbandsgemeinden über. Nach außen bleiben die Verbandsgemeinden bis zur Tilgung der Schulden als Gesamtschuldner haftbar.

§ 13

Abwassersatzung der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sollen über die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungen und deren Anschluß an die Ortskanalisation gleichartige Satzungen mit Anschluß- und Benutzungszwang erlassen. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bleibt jeder Gemeinde überlassen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen und Auflegungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Einrücken in die Tageszeitungen "Zollern-Alb-Kurier" und "Schwarzwälder Bote".
- (2) Vorgeschriebene Auflegungen und öffentliche Auflegungen finden nur am Verbandssitz statt.

§ 15 *

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und nach Bekanntmachung der Genehmigung durch das Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen in Kraft.

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserverband Oberes Eyachtal in der ursprünglichen Fassung.